

Pressemitteilung:



Waldbesitzerverband
für Sachsen-Anhalt e. V.

Münchenhofstr. 33
39124 Magdeburg
Fon (03 91) 56 39 04 30
Fax (03 91) 56 39 04 31
info@wbvsachsen-anhalt.de
www.wbvsachsen-anhalt.de

Änderungen im Wassergesetz in Sachsen-Anhalt torpedieren den Hochwasserschutz

In Vorfeld der geplanten Änderungen im Landeswassergesetz erklärt Franz Prinz zu Salm, Vorsitzender des Waldbesitzerverbandes Sachsen-Anhalt: „Gewässerunterhaltung ist integraler Bestandteil des Hochwasserschutzes, deshalb ist die Einführung eines differenzierten Flächenbeitrages bei der Heranziehung zu den Gewässerunterhaltungskosten auf Grund der Aussagen in der Hochwasserschutzkonzeption geboten!“

Ab 2016 sollen die Kommunen nach § 56 des geänderten Wassergesetzes LSA berechtigt sein, auf die Umlage der Flächenbeiträge Verwaltungskosten zu erheben. „Dieses würde bedeuten, dass die Gewässerunterhaltungsbeiträge im nächsten Jahr überall wenigstens um 15% sprunghaft steigen werden“, so zu Salm.

Das Land setze diesen „Verwaltungsaufwand“ mit 3 Mio Euro, bzw. 76 Cent/Einwohner oder 0,70 Cent/ha, an. Tatsächlich werde die Umlage allerdings nach Hektar berechnet. Statt so die städtischen Räume, die für die Versiegelung der Flächen verantwortlich wären, mit zu belasten, sollen diese Kosten nun in Wahrheit von den im Sinne des Hochwasserschutzes positiven Flächen getragen werden. Zu Salm: „Dies ist sachwidrig, da es die Verursacher von Hochwassern subventioniert werden und zudem ein höherer Verwaltungsaufwand nicht erkennbar ist!“

So seien z.B. 80 % der ursprünglichen Überschwemmungsfläche der Elbaue mit dem Deichbau, infolge hohen Nutzungsdrucks aus Siedlungen und Infrastruktur als Überschwemmungsgebiet bis heute verloren gegangen. Dieser Verlust von unversiegelter Fläche, zumal im Wald, verursachte diesen Verlust an Überschwemmungsgebieten

Während in den Niederlanden der städtische Bürger bis hin zum Mieter in den 10. Stock eines Hochhauses weiß, dass er finanziell seinen ernst zu nehmenden finanziellen Beitrag zum Hochwasserschutz in Form einer Abgabe leisten muss, hat die Landesgesetzgebung in Sachsen-Anhalt zuerst und zumeist die Grundeigentümer von Land und besonders Forstwirtschaft über den undifferenzierten Flächenbeitrag belastet und städtische Bürger oft kostenfrei davon kommen lassen.

Zu Salm ergänzte: „Normalerweise gelte, dass der, der die Musik bestelle, auch dafür zahlen müsse: Kosten für versiegelte Flächen müssten also vom Verursacher getragen werden und nicht von denen, die mit ihren Flächen zum Hochwasserschutz beitragen!“

Kontakt: Dr. Ehlert Natzke
(Geschäftsführer)